

Merkblatt zu Leistungen

bei Schwangerschaft, Geburt und Alleinerziehung

Mehrbedarf aufgrund einer Schwangerschaft:

Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen monatlichen Mehrbedarf in Höhe von 17% des individuell zustehenden Regelbedarfes (gemäß § 21 Abs. 2 SGB II).

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich; es genügt die Vorlage des Mutterpasses.

Schwangerschaftsbekleidung:

Leistungen zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses oder einer Bescheinigung des Arztes über den Entbindungstermin nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird. Eine Beihilfe kommt frühestens ab dem 4. und spätestens bis zum 6. Schwangerschaftsmonat in Betracht.

Für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung wird eine pauschale Beihilfe von 77 EUR gewährt.

Die Schwangerschaftsbekleidung wird auf Antrag (erhältlich im Kundenbüro) gewährt. Bitte geben Sie den vollständig ausgefüllten Antrag an der Theke im Jobcenter ab. Ihr Antrag wird elektronisch an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet und Sie erhalten unaufgefordert einen schriftlichen Bescheid.

Erstausstattung bei Geburt:

Zur Geburt des Kindes kann für die Beschaffung einer Säuglingsausstattung und der notwendigen Ausstattung eine Beihilfe i. H. v. insgesamt 396 EUR pauschal gewährt werden. Die Beihilfe kann frühestens ab Beginn des 6. und spätestens ab dem 8. Schwangerschaftsmonat ausgezahlt werden.

Die Beihilfe setzt sich zusammen aus

- 140 € Säuglingserstausstattung
- 128 € Kinderbett und
- 128 € Kinderwagen

Die Erstausstattung bei Geburt wird ebenfalls auf Antrag (erhältlich im Kundenbüro) gewährt. Bitte geben Sie den vollständig ausgefüllten Antrag an der Theke im Jobcenter ab. Ihr Antrag wird elektronisch an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet und Sie erhalten unaufgefordert einen schriftlichen Bescheid.

Mehrbedarf für Alleinerziehung:

Gemäß § 21 Abs. 3 SGB II ist für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen, ein Mehrbedarf von 12 bis max. 60% des maßgebenden Regelbedarfes zu gewähren.

Eine gesonderte Antragstellung hierfür ist nicht erforderlich.

Stand August 2019